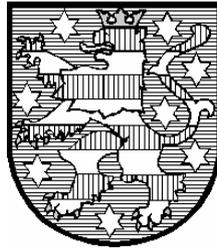


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



verkündet am 30.06.2005

gez. Brodführer
Justizangestellte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn ____ T____,
A____, ____ K____,

- Kläger -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwälte Kelloglu und Rauls,
Goseriede 5, 30159 Hannover,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter der
Außenstelle des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge,
Auf dem Forst 1, 07745 Jena,

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch
den Richter am Verwaltungsgericht Schaupp als Berichterstatter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 30. Juni 2005 **f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die Beklagte wird unter teilweise Aufhebung ihres Bescheides vom 30.08.2004 verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers Ab-

schiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 i.V. m. Art. 3 EMRK bestehen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens hat die Beklagte zu 1/3 und der Kläger zu 2/3 zu tragen.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger und nach eigenen Angaben kurdischer Volkszugehörigkeit. Gleichfalls nach seinen Angaben reiste er auf dem Luftwege am 29.4.2003 in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Er stellte am 8.5.2003 Antrag auf Gewährung politischen Asyls.

Bei seiner mündlichen Anhörung vor dem Bundesamt am 13.5.2003 gab der Kläger an, dass er in der Türkei verdächtigt worden sei, die PKK unterstützt zu haben. Er werde per Haftbefehl in der Türkei gesucht. Er sei an maßgeblicher Stelle als Parteifunktionär in der Türkei tätig gewesen. Er habe sich im Oktober 2002 einer Verkehrskontrolle entzogen und werde seither gesucht.

Die Beklagte hat aus der Botschaft in A_____ um Auskunft über den Kläger gebeten. Wegen des Schreibens und des entsprechenden Inhalts wird auf Blatt 57 und 58 der Verwaltungsakte verwiesen.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 30.08.2004 wurde der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet abgelehnt und festgestellt, dass offensichtlich die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach 53 AuslG nicht vorliegen und der Kläger unter Abschiebungsandrohung zur Ausreise aufgefordert. Zur Begründung verwies die Beklagte darauf, dass davon auszugehen sei, dass der Kläger in der Türkei ein schweres Verbrechen begangen habe. Dies führe zu einem offensichtlichen Ausschluss des Asylanspruchs und der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 51 AuslG.

Auch Abschiebungshindernisse nach § 53 lägen nicht vor. Zwar müsse der Kläger bei seiner Ankunft mit Inhaftierung rechnen, jedoch bestünde wegen des bestehenden Haftbefehls nicht die Gefahr der Folter, da die notwendig werdenden Ermittlungen direkt von der Staatsanwaltschaft erfolgten. Dort sei eine Misshandlung nicht überwiegend wahrscheinlich.

Hiergegen erhob der Kläger mit Schriftsatz vom 17.9.2004 Klage.

Zur Begründung verwies er darauf, dass dem Kläger in der Türkei Separatismus vorgeworfen werde und er per Haftbefehl gesucht werde. Dem Kläger drohe in der Türkei Folter und er könne nicht mit einem fairen Verfahren rechnen. In der Türkei hätten sich möglicherweise die Verhältnisse etwas liberalisiert, gleichwohl sei der Kläger von Folter bedroht.

Er beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 30.08.2004, zugegangen am 10.09.2004, Az.: _____ aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 AuslG festzustellen,

das Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 AuslG festzustellen,

sowie die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung anzuordnen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass nicht mehr mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit festgestellt werden könne, dass es in der Türkei überhaupt noch zu Folter und Misshandlungen komme. Die Türkei verfolge eine „Nulltoleranzpolitik“ gegenüber Misshandlungen. Die Menschenrechtslage habe sich deutlich verbessert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und die vorgelegten Verwaltungsvorgänge der Beklagten (1 Hefter) verwiesen. Alle diese Unterlagen waren – ebenso wie die den Beteiligten mitgeteilten Auskünfte aus der Türkei (Stand: Januar 2005) – Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet.

Mit Recht hat die Beklagte den Asylantrag des Klägers gemäß § 30 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 8 AufenthG als offensichtlich unbegründet abgelehnt, da die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG vorliegend erfüllt sind. Danach findet das grundsätzliche Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 1 AufenthG dann keine Einwendung, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Betreffende vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres nicht politisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen hat. Die Annahme eines solchen Verbrechens ist zur Überzeugung des Gerichts im Falle des Klägers gerechtfertigt. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Das Gericht ist nach den vorliegenden Unterlagen, der Auskunft des Auswärtigen Amtes an die Beklagte sowie den Äußerungen des Klägers selbst davon überzeugt, dass der Kläger zumindest an der schweren Verletzung eines kontrollierenden Gendarmen in der Türkei beteiligt war. Es geht weiter davon aus, dass der Kläger in dem Fahrzeug saß, aus dem auf den oben genannten Gendarmen geschossen wurde.

Sowohl aus der Auskunft des Auswärtigen Amtes als auch aus dem vorliegenden Sitzungsprotokoll der 2. Kammer des Staatssicherheitsgerichts Diyarbakir ergibt sich hinreichend, dass aus dem Fahrzeug von _____ A_____ mit dem amtl. Kennzeichen _____ am 4.10.2002 auf einen kontrollierenden Soldaten das Feuer eröffnet wurde. Zwar hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung angegeben, mit dem betreffenden Fahrzeug gefahren und auch kontrolliert worden zu sein, jedoch sei aus dem Fahrzeug nicht geschossen worden. Diese Angaben hält das Gericht für unglaubhaft. Es erscheint ausgeschlossen, dass mit dem Fahrzeug – das nach Angaben des Klägers auf der Flucht zurückgelassen wurde – durch Manipulationen abermals eine Kontrolle vorgetäuscht und die Verletzung eines kontrollierenden Beamten konstruiert worden sein soll. Dies erscheint völlig lebensfremd, wenn nicht sogar praktisch nicht realisierbar. Nicht zuletzt sprechen auch die Angaben des Angeklagten _____ A_____ im Sitzungsprotokoll für die Beteiligung des Klägers an der Verletzung des Polizeibeamten. _____ A_____ gab in der mündlichen Verhandlung vor dem Staatssicherheitsgericht Diyarbakir an, dass seine Aussagen bei der Polizei zutreffend gewesen seien. Danach hat ihn der Kläger über Handy angerufen und mitgeteilt, dass das Feuer auf die Gendarmerie aus dem Fahrzeug eröffnet worden sei. Diese Angaben hatte er in seiner weiteren Erklärung vom

17.6.2005 (Bl. 84 der GA) auch nicht in irgendeiner Weise relativiert. Auch diese Angaben sprechen für den Umstand, dass der Kläger zumindest im Fahrzeug saß, aus dem die Tat begangen wurde.

Nach der oben genannten Vorschrift des § 30 Abs. 4 AsylVfG führt der Umstand der Beteiligung an einem Verbrechen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu einer offensichtlich unbegründeten Ablehnung des Begehrens der Asylberechtigung und der begehrten Feststellung der Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG. Insoweit ist der Bescheid der Beklagten nicht zu beanstanden.

Entgegen dem Bescheid hält das Gericht jedoch die Voraussetzung für eine Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention – EMRK – für gegeben.

Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer dann nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (BGBl. 1952 II, S. 686) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Art. 3 EMRK bestimmt, dass niemand der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung unterworfen werden dürfe.

Zur Überzeugung des Gerichts ist hinsichtlich der Person des Klägers mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten, dass er im Falle seiner Rückkehr in die Türkei seitens der Polizei Misshandlungen ausgesetzt sein wird. Denn es ist zunächst davon auszugehen, dass der Kläger aufgrund des gegen ihn bestehenden Haftbefehls in der Türkei landesweit gesucht wird und dementsprechend bei einer Rückkehr in die Türkei festgenommen wird. Aufgrund des Umstandes, dass die Staatsanwaltschaft den Kläger verdächtigt, nicht lediglich ein – nicht politisches – Verbrechen begangen zu haben, sondern ihn auch wegen konkreter Taten für die PKK bzw. ihrer Nachfolgeorganisationen sucht, ist er in besonderer Weise in das Blickfeld der türkischen Sicherheitsbehörden geraten.

Dabei kann dahinstehen, ob dem Kläger allein aufgrund der Tatsache, dass er dieser Tat verdächtigt wird, bei den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen Misshandlungen ausgesetzt sein wird. Denn es ist überwiegend wahrscheinlich, dass die Polizeibehörden jedenfalls den Kläger zur Ermittlung der Mittäter bzw. ggf. der Hintermänner der PKK vernehmen werden. Denn entgegen der Auskunft des Auswärtigen Amtes sind zur Überzeugung des Gerichts die beiden weiteren im Fahrzeug befindlichen Personen seitens der Polizei gerade **nicht** ermittelt worden. Entgegen der noch zum Zeitpunkt des Prozesskostenhilfebeschlusses angenommenen

Sachlage ist das Ermittlungsverfahren durch die Aussagen der Mitangeklagten A_____, A_____ und A_____ nicht abgeschlossen. Der Kläger könnte daher – bei Ergreifung – nicht sofort abgeurteilt werden, sondern weitere Vernehmungen wären erforderlich. Dass die Auskunft des Auswärtigen Amtes nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht, ergibt sich aus folgenden Überlegungen: Die Auskunft des Auswärtigen Amtes spricht davon, dass das Verfahren vor dem Zweiten Staatssicherheitsgericht mit dem Az.: „_____“ geführt werde. Die zwei im Fahrzeug befindlichen Personen hätten den Kläger schwer belastet. Dies kann bereits deshalb nicht zutreffen, weil angesichts des seitens des Klägers übersandten Sitzungsprotokolls – an dessen Authentizität das Gericht keine Zweifel hat - unter diesem Aktenzeichen ein Verfahren gegen die Beschuldigten A_____, A_____ und A_____ geführt wird. Die weiteren Personen, die sich in dem Fahrzeug befanden, werden in diesem Verfahren nicht namentlich genannt, was für die Darstellung des Klägers in der mündlichen Verhandlung spricht, dass diese beiden Personen niemals gefasst wurden. Dafür, dass auch das türkische Gericht die Auffassung teilt, dass die dort weiteren drei Angeklagten sich nicht im Fahrzeug befanden, spricht auch die Tatsache, dass sie nach ihrer Anhörung vor dem Gericht zunächst freigelassen wurden. Weiter spricht für diese Sichtweise, dass gegen die weiteren (im Fahrzeug befindlichen) zwei Personen Anklage lediglich gem. Art. 169 tStGB erhoben worden ist. Dies macht keinen Sinn, wenn sie sich – nach Darstellung des Auswärtigen Amtes – im Fahrzeug befunden haben sollen. Denn es ist nicht erklärlich, dass die Anklage gegen den Kläger gemäß Art. 125 tStGB erhoben wurde (der generell Aktivitäten von separatistischen Organisationen umfasst) für die mutmaßlichen Hauptmittäter jedoch lediglich eine Anklage gemäß Art. 169 tStGB erhoben wurde, der lediglich die Unterstützung einer solchen Organisation zum Gegenstand hat. Wenn aber nach diesen weiteren zwei Personen seitens der Staatsanwaltschaft gefahndet wird und die Staatsanwaltschaft darüber hinaus davon ausgeht, dass diese beiden Personen der PKK bzw. ihrer Nachfolgeorganisation angehört haben, ist davon auszugehen, dass auch der Kläger bei der Fahndung nach diesen Personen Misshandlungen ausgesetzt sein wird. Denn eine solche Wahrscheinlichkeit besteht besonders dann, wenn der Betroffene aus Sicht der türkischen Behörden separatistischer Betätigung verdächtigt wird und deswegen landesweit gesucht wird, das heißt, das staatliche Verfolgungsinteresse durch einen beabsichtigten Zugriff auf die Person offenbar geworden ist (vgl. hierzu ThürOVG Urteil vom 18.12.2003 – 3 KO 275/01 -).

Das Gericht ist nicht der Auffassung, dass sich seit den entsprechenden gesetzlichen Änderungen in der Türkei die Lage in der Praxis bereits so verbessert hat, dass generell Misshandlungen und Folter nicht mehr als überwiegend wahrscheinlich angesehen werden können (so

auch OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 29.11.2004, Asylmagazin 1-2/2005 Seite 32, 33 m.w.N.). Vielmehr ist es nach wie vor davon überzeugt, dass zum Erhalt von Ermittlungsergebnissen und Geständnissen entsprechend exponierte Anhänger von PKK und anderen vergleichbaren Organisationen nach wie vor mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verhaftungen und Vernehmungen unter Anwendung von Folter eingesetzt werden.

Die gegen den Kläger ausgesprochene Abschiebungsandrohung war nach den obigen Ausführungen rechtswidrig und daher aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 VwGO. Die Kosten waren entsprechend des Kostentors zu teilen. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§83 b Abs. 1 AsylVfG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Rießnerstraße 12 b, 99427 Weimar, zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Schaupp